

V StVK 131/15

**Beglaubigte Abschrift**



**Landgericht Bochum**

**Beschluss**

In der Vollzugssache

des **\_\_\_\_\_** boren am \_\_\_\_\_

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin am Landgericht Mellis als Einzelrichterin

am 23.05.2016

beschlossen:

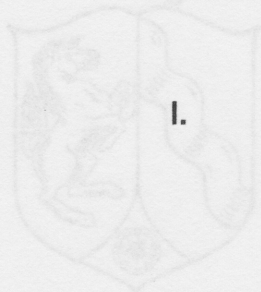
Es wird festgestellt, dass die nicht unverzügliche Weiterleitung der zwei ausgehenden Schreiben vom 15.07.2015 und des eingehenden Schreibens vom 25.06.2015 rechtswidrig war. Im Übrigen wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 03.08.2015, 05.08.2015 und 02.10.2015 zurückgewiesen.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden dem Antragsteller und der Landeskasse jeweils zur Hälfte auferlegt.

Der Streitwert wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**



Der Antragsteller begehrt insbesondere die Feststellung, dass zwei ausgehende Schreiben und ein eingehendes Schreiben nicht unverzüglich weitergeleitet worden seien.

Am 15.07.2015 gab er ein Schreiben in die Post, das an Prof. Dr. Feest in Bremen gerichtet war. Dieses Schreiben war in einem DinA4 Umschlag und beinhaltete eine Akte bezüglich eines Aussetzungsverfahrens des damals Mitinhaftierten Mehmet Ali Urludag. Dieses Schreiben wurde dem Antragsteller am 05.08.2015 zurückgegeben und die Akte des Mitinhaftierten wurde zu dessen Habe genommen. Der Antragsgegner wies den Antragsteller zudem darauf hin, dass er gemäß § 15 Abs. 2 StVollzG NRW nur das in Gewahrsam haben dürfe, was ihm von der Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen worden ist. Die - einen anderen Mitinhaftierten betreffende - Akte erfülle diese Kriterien nicht.

Ebenfalls am 15.07.2015 gab er ein Schreiben in die Post, in der er einen Schuldner aufforderte, einen noch ausstehenden Betrag an ihn zu überweisen. Da dieser Schuldner, Jovan Mihailovic, zu diesem Zeitpunkt in einer anderen JVA inhaftiert war und die Gefahr einer subkulturellen Betätigung bestand, wurde das Schreiben zunächst der Bereichsleitung zur Überprüfung gegeben. Diese gab das Schreiben am 30.07.2015 dem Antragsteller wieder zurück, da eine Zustellung an den Empfänger wegen dessen zwischenzeitlicher Verlegung in eine andere JVA nicht möglich war. Der Antragsgegner bat den Antragsteller um Nachsicht hinsichtlich der langen Bearbeitungsdauer.

Am 30.07.2015 wurde zudem ein Schreiben an den Antragsteller ausgegeben, das von einem Alexander May in Münster an den Antragsteller gesendet wurde. Ausweislich des zugehörigen Briefumschlages wurde dieses Schreiben am 25.06.2015 durch die Post bearbeitet und weitergeleitet. Wann das Schreiben tatsächlich beim Antragsgegner

einging, kann nicht mehr geklärt worden, wobei es naheliegend ist, dass es nicht vor dem 07.07.2015 - dem Ende eines bis dahin währenden Poststreiks - beim Antragsgegner eingegangen ist. Da das Schreiben eine Bevollmächtigung, die "eine Art anwaltliche Mandatierung" zu sein schien, enthielt, wurde das Schreiben zunächst der Bereichsleitung zur Überprüfung gegeben. Diese händigte das Schreiben am 30.07.2015 an den Antragsteller aus und bat darum, die später Weiterleitung zu entschuldigen.

Der Antragsteller trägt im Wesentlichen vor, dass die Weiterleitung der o.g. Schreiben verspätet und somit rechtswidrig gewesen sei. Da dies in der Vergangenheit mehrfach vorgekommen sei, bestehe eine Wiederholungsgefahr.

Der Antragsteller beantragt,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, eingehende und ausgehende Post unverzüglich weiterzuleiten und
2. festzustellen, dass das Anhalten eingehender und ausgehender Post (in konkret drei Fällen) und die damit verbundene nicht unverzügliche Weiterleitung rechtswidrig war;

Darüber hinaus beantragte er durch eine Ergänzung vom 06.08.2015 zunächst, den Bescheid des Antragsgegners vom 05.08.2015 aufzuheben und diesen zu verpflichten, dem Antragsteller zu erlauben, auch Schreiben in seinem Besitz zu haben, die ihn nicht selbst betreffen. Diesen Antrag nahm er durch Schriftsatz vom 02.10.2015 zurück und beantragte stattdessen,

3. den Bescheid des Antragsgegners, dass ein generelles Besitzverbot von Schreiben anderer Inhaftierter ausgesprochen wurde, aufzuheben und ihn zu verpflichten unter der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig bzw. unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt im Wesentlichen vor, dass kein Feststellungsinteresse bestehen würde, da die Bereichsleitung sich hinsichtlich der späten Weiterleitung bereits entschuldigt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

## II.

Der Antrag hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Der Antrag zu 1.) ist unzulässig, da kein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich einer (allgemeinen) Verpflichtung des Antragsgegners, "eingehende und ausgehende Post unverzüglich weiterzuleiten" besteht. Dies ist bereits in § 21 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW ausdrücklich so vorgeschrieben und der Antragsgegner hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er das "Unverzüglichkeitsgebot" erkannt hat und beabsichtigt, ihm zu genügen.

Der Antrag zu 2.) ist zulässig. Insbesondere liegt ein Feststellungsinteresse vor. Ein solches ist gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, also Folgen über ihre Erledigung hinaus entfaltet und der Antragsteller deshalb ein schutzwürdiges Interesse an seiner Rehabilitierung hat, bei Vorliegen einer sich konkret abzeichnenden Wiederholungsgefahr oder zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses (Arloth, Strafvollzugsgesetz, 2. Auflage, § 115 Rn. 8). Vorliegend empfängt der Antragsteller – gerichtsbekannt – zahlreiche Briefe pro Tag. Er schreibt auch selber pro Jahr nach eigenen Angaben über 1.000 Stück, so dass davon auszugehen ist, dass der Erhalt von Briefsendungen nicht abnehmen wird. Die JVA hat zwar erkannt, dass sie fehlerhaft gehandelt hat und sich bei Weiterleitung der Schreiben am 30.07.2015 bei dem Antragsteller entschuldigt. Dennoch hat es bis zur Aushändigung - unterstellt, dass die eingehende Post nicht vor dem 07.07.2015 einging - 17 Tage, bzw. bzgl. der ausgehenden Post 11 Tage gedauert. Es ist wenig nachvollziehbar, warum nicht zumindest nach dem abgeschlossenen Vorverfahren V StVK 61/15 eine zeitnahe Aushändigung - auch vor dem Hintergrund einer vorzunehmenden Überprüfung der Schreiben durch die Bereichsleitung und des hohen Arbeitsaufkommens nach Beendigung eines Poststreiks - erfolgte. Insoweit ist es angezeigt, von einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

Der Feststellungsantrag ist begründet. Nach § 21 Abs.1 StVollzG NRW sind eingehende Schreiben unverzüglich weiterzuleiten. Dem Erfordernis ist genügt, wenn Schriftstücke ohne schuldhaftes Zögern weitergeleitet werden. Nicht zu beanstanden ist, wenn die anstaltsbedingte Aushändigung etwa der Samstagspost am Montag erfolgt (vgl. zur alten Rechtslage Callies / Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage, § 30 Rn. 1; so auch OLG Koblenz, ZfStrVo 1995, 180). Auch verfassungsrechtlich ist es nicht erforderlich, dass die Post noch am Eingangstag dem Gefangenen ausgehändigt wird (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2011, 2 BvR 565/10, via juris). Denn der Gefangene muss jedenfalls auch die "üblichen anstaltsbedingten Verzögerungen" (so BGH, NSTZ 1993, 27 unter Bezugnahme auf OLG Düsseldorf VRS 67, 38) berücksichtigen, worunter diejenigen, die bei einer ordnungsgemäßen Bearbeitung der Gefangenenpost unvermeidlich sind, zu verstehen sind.

Diesen Grundsätzen wurde vorliegend bei einer Verzögerung von 11 bzw. 17 Tagen nicht genügt, mögen die Ursachen auch zunächst nachvollziehbar sein. Jedenfalls die Bearbeitung der Aushändigung hat, wie auch der Antragsgegner einräumt, zu viel Zeit in Anspruch genommen.

Der zulässige Antrag zu 3.) ist unbegründet.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW dürfen Gefangene nur in Gewahrsam haben, was ihnen von der Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen worden ist. Von diesem Erlaubnisvorbehalt werden auch Schriftstücke erfasst. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW ersetzt insoweit den § 83 Abs. 1 S. 1 StVollzG des Bundes, wobei der Landesgesetzgeber bewusst auf die Einschränkung des § 83 StVollzG "ohne Zustimmung darf er Sachen von geringem Wert von einem anderen Gefangenen annehmen; die Vollzugsbehörde kann Annahme und Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen" verzichtet hat. Bereits bzgl. des § 83 StVollzG ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt, dass sich der Anwendungsbereich auch auf Schriftstücke und sogar Briefe anderer Gefangener erstreckt (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 22.10.2014 - 1 Ws 413/14). Die Erlaubnis zum Besitz von Unterlagen und Schriftstücken anderer Gefangener fördert im besonderen Maße rechtsberatende Tätigkeiten unter Strafgefangenen, welche dazu geeignet sind, die Ordnung der Vollzugsbehörde erheblich zu stören, da sie zur Entstehung von subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Wegen der weiteren Begründung wird vollumfänglich auf die zutreffenden Rechtsausführungen des Antragsgegners in dem Schreiben vom 23.09.2015, Seite 6-7 (Bl. 20-21 d. A.) Bezug genommen.

Der hier gerügte generelle Erlaubnisvorbehalt ist daher rechtmäßig. Es bleibt dem Antragsteller unbenommen, zukünftig im Einzelfall die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz von fremden Schreiben zu beantragen.

Die Gewährung von PKH war vorliegend nicht mehr notwendig. Das Verfahren ist mit der Sachentscheidung beendet, die Voraussetzungen für die Gewährung von PKH liegen damit nicht vor, zumal sich der Antragsteller vorliegend ausreichend selber rechtlich verteidigen konnte.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Mellis

Beglaubigt

Kriegeskorte

Justizobersekretärin

